

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 6. Oktober 1999

1727. Interpellation von Niklaus Scherr betreffend Einbürgerung.
Am 10. März 1999 reichte Gemeinderat Niklaus Scherr (AL) folgende Interpellation GR Nr. 99/90 ein:

Ich bitte den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele hier geborene Ausländerinnen und Ausländer sind in den letzten 10 Jahren durch den Stadtrat eingebürgert worden (Aufstellung nach Jahren und Nationalitäten)? Wie viele übrige Ausländerinnen durch den Gemeinderat?
2. Wie viele hier geborene Ausländerinnen und Ausländer leben in der Stadt Zürich und erfüllen die Voraussetzungen für die Einbürgerung nach § 21 Gemeindegesetz (GG)? Wie viele Ausländerinnen und Ausländer in der Stadt Zürich erfüllen generell die heutigen Wohnsitzvorschriften für eine Einbürgerung?
3. Erachtet der Stadtrat die bisherige Einbürgerungsquote bezüglich der hier Geborenen als ausreichend? Was für eine jährliche Einbürgerungsquote erachtet er als wünschbar? Hat er diesbezügliche Zielsetzungen formuliert? Ist er bereit, seine Legislaturziele in diesem Punkt zu ergänzen?
4. Mit welchen europäischen Ländern besteht zurzeit die Möglichkeit der Doppelbürgerschaft? Erachtet der Stadtrat das Institut der Doppelbürgerschaft als wünschenswert? Wie viele hier ansässige Bürgerinnen und Bürger besitzen einen Doppelpass bzw. kämen dafür in Frage?
5. Was hat der Stadtrat in den letzten Jahren unternommen bzw. was gedenkt er zu unternehmen, um bei den hier Geborenen die Einbürgerung zu fördern?
6. Ist der Stadtrat bereit, allenfalls mit den betroffenen Auslandsvertretungen, aktiv auf eine Einbürgerung der hier Geborenen unter Beibehaltung der doppelten Staatsbürgerschaft hinzuwirken?
7. Ist der Stadtrat insbesondere bereit, eine spezielle, allenfalls befristete Einbürgerungsaktion für hier Geborene bzw. seit mehr als 10 Jahren hier lebende Ausländerinnen und Ausländer zu lancieren (Öffentliche Werbekampagne, befristete Reduktion oder Erlass der Einbürgerungsgebühren usw.)?
8. Schweizerbürgern, die sich in Zürich einbürgern lassen, wird die Einkaufsgebühr nach 10-jährigem Wohnsitz erlassen. Ist der Stadtrat nicht auch der Meinung, hier geborenen Ausländerinnen und Ausländern sollte die Gebühr bei gleichen Voraussetzungen ebenfalls erlassen werden? Ist er bereit, in diesem Sinne Antrag zu stellen bzw. – vgl. nächste Frage – selber Beschluss zu fassen?
9. Die Einkaufsgebühren werden heute sowohl für die vom Stadtrat wie die vom Gemeinderat einzubürgernden Ausländerinnen und Ausländer in einem gemeinderätlichen Erlass geregelt. Ist der Stadtrat nicht auch der Meinung, dass mit der Delegation der Kompetenz zur Einbürgerung für Schweizer Bürger und die hier Geborenen auch die Kompetenz zur Festsetzung der Einkaufsgebühren für diese Gruppen an die Exekutive abgetreten worden ist? Ist er bereit, in eigener Kompetenz neu massvoll reduzierte Gebührenansätze zu erlassen?
10. Was für konkrete Möglichkeiten sieht der Stadtrat, um das viel zu lange Einbürgerungsverfahren zu verbessern und zu beschleunigen (z.B. Wohnsitzdauer, Papierkrieg Bund, Kanton, Gemeinde usw.)? Ist er in den letzten Jahren diesbezüglich beim Bund und beim Kanton vorstellig geworden?

Auf den Antrag des Stadtpräsidenten beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Seit 1992 ist durch die Angleichung des Bürgerrechts an die Gleichstellung von Mann und Frau auf Bundesebene eine individuelle Einbürgerung von Eheleuten und minderjährigen Kindern möglich. Bis dahin wurden von der Stadtkanzlei lediglich die Gesuche statistisch erfasst. Eine Auflistung der vom Gemeinderat bzw. Stadtrat eingebürgerten Ausländerinnen und Ausländer nach Jahren und Nationalitäten ist deshalb erst ab 1992 möglich. Details sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Ordentliche Einbürgerungen in der Stadt Zürich 1992 bis 1998

Jahr	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	Total
OES	153	186	259	452	551	507	710	2818
OEA	161	185	350	315	418	311	545	2285
Total	314	371	609	767	969	818	1255	5103

Aufteilung nach Ländern:

Ex-Jugoslawien	67	77	170	184	267	190	364	1319
Italien	49	55	127	206	254	268	354	1313
Türkei	11	20	49	63	61	63	143	410
Spanien	12	11	4	17	20	18	33	115
Griechenland	25	41	52	34	61	39	36	288
Ex-Tschechoslowakei	31	34	44	27	55	31	31	253
Deutschland	37	19	23	22	8	19	16	144
Portugal	1	-	2	7	9	7	14	40
Restliches Europa	39	74	38	119	93	62	88	513
Asien	30	23	60	46	98	60	112	429
Mittel- u. Südamerika	5	8	9	17	7	15	41	102
Afrika	7	7	29	20	31	43	18	155
Nordamerika	-	2	2	5	4	3	4	20
Australien u. Neuseeld.	-	-	-	-	1	-	1	2

OES = in der Schweiz geborene Ausländer/innen zur Aufnahme durch den Stadtrat

OEA = im Ausland geborene Ausländer/innen zur Aufnahme durch den Gemeinderat

Aus der Entwicklung der letzten Jahre ergibt sich zwar, dass die Zahl der Einbürgerungen von einem ausserordentlich niedrigen Stand Anfang der Neunzigerjahre aus kontinuierlich zugenommen hat. Allerdings zeigt ein Rückblick auf die Einbürgerungen der 70er und 80er Jahre, dass ihre Zahl schon damals erheblichen Schwankungen unterworfen war (1970: 439; 1976: 631; 1984: 715; 1989: 248).

Zu Frage 2: Die Einbürgerungsmodalitäten sind je nach dem Verfahren, das auf die einbürgerungswillige Person Anwendung findet, sehr unterschiedlich. Nebst der ordentlichen Einbürgerung kennt das Gesetz auch verschiedene Arten von erleichterten Einbürgerungen (junge Erwachsene, Heirat mit Schweizer Bürger/in usw.). Insbesondere unterscheiden sich die Anforderungen an die Wohnsitzfristen, die Anzahl in der Schweiz besuchter Schuljahre, der Grad der sprachlichen Anpassung usw. wesentlich. Die Ermittlung der entsprechenden Daten würde daher eine umfangreiche Repräsentativumfrage bedingen und wäre ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht möglich. Generell kann gesagt werden, dass in Zürich rund 44 000 Personen mit Niederlassungsbewilligung C und einer Aufenthaltsdauer in der Schweiz von mehr als zehn Jahren leben.

Zu Frage 3: Der Stadtrat erachtet es nicht als sinnvoll, eine bestimmte Einbürgerungsquote festzulegen oder eine solche gar in seine Legislaturziele aufzunehmen, zumal es allen in der Schweiz geborenen Einbürgerungswilligen frei steht, ihren rechtlichen Anspruch auf Aufnahme ins Schweizer Bürgerrecht wahrzunehmen. Der Stadtrat erachtet es jedoch als erwünscht, wenn sich ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger für das schweizerische Bürgerrecht entscheiden und damit ihren Willen zur gesellschaftlichen Integration dokumentieren. Der Stadtrat wird insbesondere alle Bestrebungen unterstützen, welche die Einbürgerung der in der Schweiz geborenen und in aller Regel auch weitgehend integrierten Ausländerinnen und Ausländer erleichtern, zumal den hier aufgewachsenen Ausländerinnen und Ausländern eine wichtige Bindeglied- bzw. Kommunikationsfunktion zwischen dem ausländischen Bevölkerungsteil ihrer Herkunft und der schweizerischen Bevölkerung zukommt.

Zu Frage 4: Von den Ländern, aus denen die zahlenmässig relevanten ausländischen Bevölkerungsgruppen stammen, lassen Italien, Griechenland, Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatien, Slowakei, Slowenien und die Türkei eine Doppelbürgerschaft zu. Eine Doppelbürgerschaft ist in erster Linie für die Betroffenen von Vorteil. Sie erhalten dadurch die Möglichkeit, eine gewisse Bindung an das Land, aus dem ihre Eltern stammen und in dem ein Teil ihrer Verwandtschaft wohnt, aufrechtzuerhalten, sich gleichzeitig aber auch mit dem Land, in dem sie aufgewachsen und verwurzelt sind, voll zu identifizieren und sich am politischen Leben zu beteiligen. Insofern kommt Doppelbürgerinnen und -bürgern auch eine «Brückenbauer»-Funktion zu. Sie tragen massgeblich zum Verständnis zwischen den Kulturen bei. Sie tragen zur Förderung der Integration der aus anderen Kulturkreisen stammenden bzw. dort geborenen Ausländerinnen und Ausländer bei.

Über die hier ansässigen Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft bestehen keine Statistiken. Aus der Antwort zu Frage 1 ist jedoch ersichtlich, wie viele Einbürgerungen Personen aus Ländern betreffen, welche die doppelte Staatsbürgerschaft zulassen.

Zu Frage 5: Der Stadtrat hat die am 1. Dezember 1997 in Kraft getretenen neuen kantonalen Bestimmungen für eine erleichterte Einbürgerung Jugendlicher unverzüglich und grosszügig umgesetzt. Zudem wurden bei der Fachstelle für interkulturelle Fragen und bei sämtlichen Kreisbüros der Stadt Zürich entsprechende Informationsblätter aufgelegt. Diese wurden auch an interessierte Lehrkräfte und Organisationen abgegeben. Die in der Schweiz geborenen Ausländerinnen und Ausländer wissen aufgrund ihrer Schulbildung in schweizerischen Schulen in der Regel sehr genau Bescheid über die Möglichkeiten einer Einbürgerung, zumal damit zusammenhängende Fragen im Staatskundeunterricht behandelt werden. Im Weiteren besteht die Möglichkeit, diese Informationen auf dem Internet abzurufen.

Zu Frage 6: Der Stadtrat begrüsst, wenn sich möglichst viele der hier geborenen Ausländerinnen und Ausländer für das schweizerische Bürgerrecht entscheiden. Er erachtet es aber nicht als seine Aufgabe, weder aktiv auf einen solchen Entscheid hinzuwirken, noch zu diesem Zweck in irgendeiner Weise den Kontakt mit Auslandsvertretungen aufzunehmen.

Zu Frage 7: Die Gebühren für die in der Schweiz geborenen Bewerbenden richten sich nach den Bestimmungen der von der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates erlassenen Gebührenordnung. Art. 6 sieht die Möglichkeit vor, die Gebühr für Bewerbende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, bis auf ein Viertel zu reduzieren, sofern sie während einer bestimmten Zeitdauer Wohnsitz in der Stadt Zürich hatten. Davon profitieren vor allem die hier aufgewachsenen Einbürgerungswilligen. Da sich dieses Segment der Gesuchstellenden zumeist noch in Ausbildung befindet, sinkt die städtische Einbürgerungsgebühr in der Regel bis auf Fr. 125.- ab. Eine weitere Reduktion ist nicht vorgesehen und müsste durch einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss erwirkt werden. Der Stadtrat nimmt jedoch das Anliegen des Interpellanten auf und prüft, wie durch geeignete Massnahmen vermehrt auf die Möglichkeit einer Einbürgerung aufmerksam gemacht werden kann.

Zu Frage 8: Wie bereits zu Frage 7 bemerkt, richten sich die Gebühren für die in der Schweiz geborenen Bewerberinnen und Bewerber nach den entsprechenden Bestimmungen der Gebührenordnung, die von der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates erlassen wurde und auf sämtliche Bewerbende (Schweizer/innen, in der Schweiz geborene Ausländer/innen und im Ausland geborene Ausländer/innen) verbindlich Anwendung findet. Aufgrund der in Art. 6 dieser Verordnung bereits vorgesehenen massiven Reduktionsmöglichkeiten ist ein weitergehender Antrag im Sinne des Interpellanten nicht vordringlich.

Zu Frage 9: Der bereits erwähnte Beschluss der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates vom 8. Februar 1984 mit Änderung vom 5. Oktober 1988 (seither erfolgte keine Gebührenanpassung mehr) regelt ausdrücklich auch die Gebühren von Schweizerinnen und Schweizern sowie der in der Schweiz geborenen Ausländerinnen und Ausländer. Eine Kompetenzverlagerung müsste durch den Gemeinderat erfolgen, und zwar am ehesten im Zuge einer gesamthaften Neufestsetzung bzw. Anpassung der Gebühren.

Zu Frage 10: Bund und Kanton sind bereits von sich aus tätig geworden und haben in den letzten Jahren einerseits erhebliche Vereinfachungen und Straffungen der entsprechenden Verfahren vorgenommen, andererseits die Möglichkeiten der erleichterten Einbürgerung erweitert. In administrativer Hinsicht wurde die Anzahl Stellenwerte beim Kanton um 4 auf 8 erweitert, bei der Bürgerrechtsabteilung der Stadt von 4 auf 6. Zudem sind die staatsbürgerlichen Prüfungen durch die Bürgerrechtskommission des Gemeinderates und die Hausbesuche bei den Bewerbenden abgeschafft worden. Die Erhebungen zur Person und zur finanziellen Situation der Einbürgerungswilligen wurden auf das zur Abklärung der objektiven Voraussetzungen Nötige beschränkt. Diese Massnahmen werden in den nächsten zwei Jahren zu einer kontinuierlichen Reduktion der Dauer des Einbürgerungsverfahrens im Einflussbereich der Verwaltung führen.

Die Dreistufigkeit des Einbürgerungsverfahrens ist bedingt durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes, des Gemeindegesetzes, der kantonalen Bürgerrechtsverordnung und der städtischen Richtlinien. Auf allen

drei Ebenen werden entsprechende Abklärungen vorgenommen, was die Dauer des Verfahrens erheblich verzögert. Die grösstmögliche Verfahrensbeschleunigung könnte erreicht werden, wenn National- und Ständerat dem Bund (Änderung von Art. 12 des Bürgerrechtsgesetzes) die abschliessende Kompetenz zur Erteilung des Schweizer Bürgerrechts auch für das ordentliche Verfahren übertragen würden, wie dies für die erleichterte Einbürgerung bereits der Fall ist. Angesichts der – immer noch – fundamentalen Bedeutung des Prinzips der Dreistufigkeit für unser Staatswesens dürfte die Durchsetzung eines entsprechenden Vorstosses auf nationaler Ebene derzeit politisch keine Chancen haben.

Realistischere Möglichkeiten für eine massive Beschleunigung des Verfahrens sieht der Stadtrat eher im Verzicht auf eigene kommunale Richtlinien (wodurch – wie in zahlreichen Gemeinden des Kantons – die kantonalen Bestimmungen angewendet würden) und vor allem in der Übertragung der Einbürgerungskompetenz (durch Änderung des Gemeindegesetzes oder durch eine entsprechende Anpassung der Gemeindeordnung) auch für im Ausland geborene Ausländerinnen und Ausländer auf den Stadtrat, was die Verfahrensdauer um etwa 18 Monate verkürzen würde.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Fachstelle für Interkulturelle Fragen und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber